

## **Vorlage an den Landrat**

**Ambulante Kinder- und Jugendhilfe: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS 850)**

[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Bei stationären Hilfen werden Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie, einem Kinder- und Jugendheim, einem Schul- oder einem Ausbildungsheim untergebracht. Ambulante Hilfen erfolgen in der Familie, zumeist in Form einer sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Bei den *stationären Hilfen* sind die Strukturen und Zuständigkeiten im Kanton Basel-Landschaft so geregelt, dass die Kinder und Jugendlichen die passenden Hilfen erhalten. Die Gemeindesozialdienste sowie die Beratungsstellen und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche direkt mit den Familien zusammenarbeiten, können auf ein breites Angebot an stationären Hilfen zurückgreifen. Der Kanton übernimmt die Finanzierung der Hilfen und sorgt für ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot.

Analoge Strukturen und Zuständigkeiten fehlen bei den *ambulanten Hilfen*. Das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SHG, SGS 850](#)) enthält dazu keine Regelungen. Für die ambulanten Hilfen müssen grundsätzlich die betroffenen Familien aufkommen, es sei denn, sie werden von der Sozialhilfe unterstützt. Der Zugang zu den Hilfen ist nicht für alle Familien gewährleistet. Dies kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden, obwohl eine ambulante Hilfe ausgereicht hätte. Es findet keine gezielte Bereitstellung, Qualitätsentwicklung und Kontrolle der ambulanten Hilfen statt.

Der Regierungsrat beauftragte 2008 eine Arbeitsgruppe mit einer umfassenden Analyse des Kinder- und Jugendhilfesystems im Kanton Basel-Landschaft. Im Rahmen des Projekts wurde im Zeitraum von 2009 bis 2013 eine Bestandesaufnahme gemacht und ein Massnahmenplan mit zehn Handlungsfeldern zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet. Im Mai 2013 beauftragte der Regierungsrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), die Sicherheitsdirektion (SID) und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) mit der Umsetzung der zehn Handlungsfelder. 2017 wurde die Gesamtplanung aktualisiert. Im Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zu den freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft aus dem Jahr 2016, welcher im Auftrag des Kantons die Situation in Basel-Landschaft analysierte, wurde der dringende Änderungs- beziehungsweise Handlungsbedarf im Bereich der ambulanten Hilfen bestätigt. Die Studie kommt zum Schluss, dass es einfacher ist, ein Kind zu platzieren als eine Sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren. Damit werde jedoch nicht nur einer fachlich, sondern auch einer finanziell problematischeren Alternative der Vorzug eingeräumt.

In der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich wurden in vier Sitzungen verschiedene Varianten zur Neuregelung der ambulanten Hilfen im Kanton Basel-Landschaft geprüft und ausführlich diskutiert. Am Schluss überzeugte klar diejenige Variante, die nun vorgelegt wird.

Mit der Aufnahme ins Sozialhilfegesetz soll der Kanton neu ambulante Hilfen regeln und finanzieren, wie dies bei den stationären Hilfen schon der Fall ist. Die bestehende Lücke wird damit geschlossen. Folgende Wirkungen werden angestrebt:

- Kinder, Jugendliche und Familien erhalten rechtzeitig die passende Hilfe, so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen wird massgeblich verbessert.
- Die Gemeindesozialdienste, Beratungsstellen und die KESB können auf ein breites Angebot an Hilfen zugreifen, welches stationäre und ambulante Leistungen umfasst.
- Der Kanton kann eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Versorgung gewährleisten.

Das bisherige Volumen der ambulanten Hilfen beträgt rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Die Gemeinden sollen sich auch in Zukunft im Rahmen der bisherigen Ausgaben (Rückbelastung über Finanzausgleich) an den ambulanten Hilfen beteiligen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung .....	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis .....	3
2.	Ausgangslage .....	4
2.1.	Das System der Kinder- und Jugendhilfe .....	4
2.2.	Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung .....	5
2.3.	Die aktuelle Situation der ergänzenden Hilfen zur Erziehung .....	6
2.4.	Dringender Änderungsbedarf .....	7
2.5.	Ambulante Hilfen als Teil der Gesamtoptimierung der Kinder- und Jugendhilfe .....	8
3.	Ambulante Hilfen – Neuregelung .....	10
3.1.	Ziele .....	10
3.2.	Vorbereitung und Variantenprüfung .....	10
3.3.	Neue Regelung .....	10
3.4.	Vorteile und Erfüllung der VAGS-Kriterien .....	13
3.5.	Massnahmen .....	14
4.	Auswirkungen der Neuregelung .....	15
4.1.	Erwartete Veränderungen im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung .....	15
4.2.	Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien .....	16
4.3.	Finanzielle Auswirkungen .....	16
4.4.	Evaluation .....	21
4.5.	Anpassung der Rechtsgrundlagen .....	21
5.	Politische Eckwerte .....	22
5.1.	Strategische Verankerung .....	22
5.2.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	22
5.3.	Regulierungsfolgenabschätzung .....	22
5.4.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	22
5.5.	Vorstösse des Landrats .....	22
6.	Fazit .....	23
7.	Anträge .....	24
7.1.	Beschluss .....	24
7.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats .....	24
8.	Anhang .....	24
9.	Beilagen .....	24

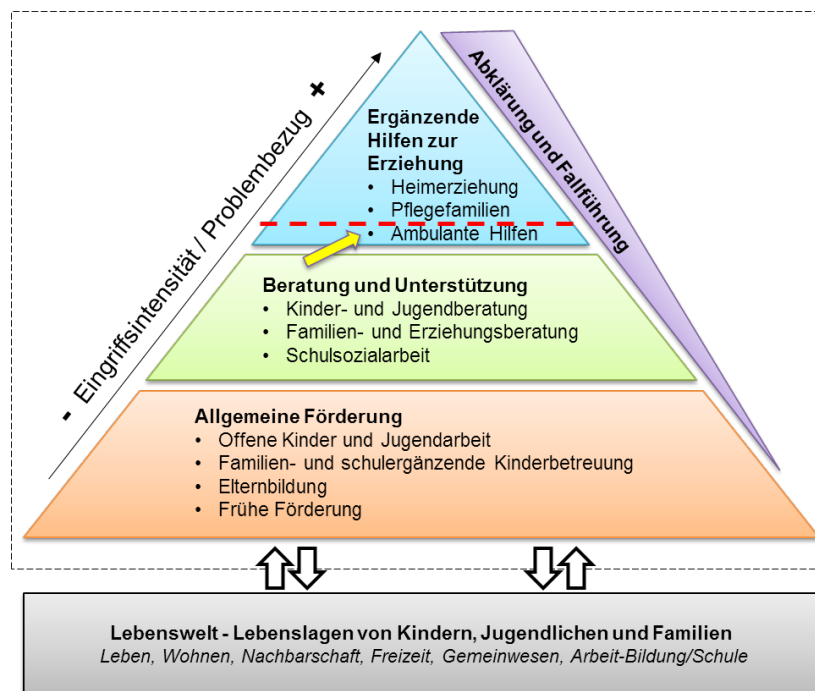
## 2. Ausgangslage

### 2.1. Das System der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst verschiedene Hilfen, welche neben privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaft sowie Leistungen der Schule dazu beitragen, das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten. In der heutigen Zeit ist das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt hier subsidiär mit verschiedenen Hilfen.

In Abbildung 1 sind die vier Hilfebereiche in einer Pyramide dargestellt. Je weiter oben in der Pyramide eine Leistung steht, desto intensiver ist der Eingriff in die Familie und umso grösser ist der Problembezug.

Abbildung 1: Das System der Kinder- und Jugendhilfe mit vier Hilfebereichen und den zugehörigen Hilfearten



Mit den verschiedenen Hilfen der Pyramide erhalten Kinder, Jugendliche und Familien die Unterstützung, die ihrem Bedarf entspricht. Ziel der Hilfe ist, die Eigenkräfte und -initiative zu stützen und zu stärken. Die Hilfen werden nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» ausgestaltet. Mitunter ist eine Kombination von Hilfen erforderlich, um Wirksamkeit und Erfolg zu erreichen. Ein Beispiel soll zeigen, was mit den Hilfen in der Pyramide gemeint ist:

Die Eltern eines 13-jährigen Jungen sind mit der Erziehung stark überfordert. Sie haben selber viele Schicksalsschläge erlitten und zudem grosse Konflikte untereinander, die sie zum Teil gewalttätig austragen. Dadurch ist das Kindeswohl des Jungen gefährdet. Der Sozialdienst der Gemeinde, in welcher der Junge und seine Familie wohnen, klärt die Situation ab (Hilfeart: Abklärung, in der Abbildung 1 violett) und **indiziert** eine Hilfe im Bereich der **ergänzenden Hilfen zur Erziehung**. Der Sozialdienst vereinbart die Hilfe mit der Familie, organisiert und begleitet sie. Es findet also immer parallel zu einer **ergänzenden Hilfe zur Erziehung** die Hilfe **Fallführung** statt. Die fallführende Fachperson klärt mit der Familie und dem Leistungserbringer den konkreten Auftrag, koordiniert allfällige weitere Hilfen für Kinder, Eltern und Familien, pflegt den Kontakt mit den Beteiligten der Familie und über-

prüft die Leistungserbringung: Wie geht es dem Kind? Ist die Hilfe wirkungsvoll und weiterhin geeignet und notwendig?<sup>1</sup> Bei den **ergänzenden Hilfen zur Erziehung** kann es sich je nach sozialer Diagnose um eine Unterbringung in einer *Pflegefamilie* oder in einem *Heim* handeln. Vielleicht ist eine Verbesserung der Situation auch mit einem weniger intensiven Eingriff in die Familie möglich und eine *ambulante Hilfe* in Form einer sozialpädagogischen Familienbegleitung wird organisiert und eingesetzt. Würde der gleiche Junge unter guten Bedingungen aufwachsen und er möchte die Abschlussfeier seiner Klasse in den Räumen des Jugendhauses organisieren, wird er Kontakt mit der zuständigen *Offenen Kinder- und Jugendarbeit* aufnehmen und eine Hilfe im Bereich **Allgemeine Förderung** beanspruchen. Vielleicht ergäbe sich „zufällig“ gerade noch die Gelegenheit, mit der ihm vertrauten Jugendarbeiterin eine Frage zu seinen Konflikten mit den Eltern zu besprechen. Dann würde der Junge zusätzlich die Hilfe *Kinder- und Jugendberatung* aus dem Bereich **Beratung und Unterstützung** nutzen.

Die Gemeinden und der Kanton sind in Basel-Landschaft gemäss ihrer Aufgabenteilung für die unterschiedlichen Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die Grenze der Zuständigkeiten Gemeinden/Kanton verläuft in der Pyramide bei den **ergänzenden Hilfen zur Erziehung** zwischen den stationären und ambulanten Leistungen (rote Linie in Abbildung 1). Die vorliegende Landratsvorlage befasst sich mit den **ambulanten Hilfen** im Bereich der **ergänzenden Hilfen zur Erziehung**: Der Kanton ist bislang für die Planung, Bereitstellung, Entwicklung und Finanzierung der stationären Hilfen *Pflegefamilien und Heimerziehung* zuständig. Die 86 Gemeinden leisten Beiträge an die Kosten der *ambulanten Hilfen*.

## 2.2. Die ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Der Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (blaues Dreieck in Abbildung 1) umfasst folgende Hilfen:

- Stationäre Hilfen in Heimen (insbesondere Kinder- und Jugendheime, Schulheime, Sonderschulheime, Ausbildungsheime, Angebote des betreuten Wohnens, Nachbetreuung, Entlastungsangebote für Kinder mit Behinderung)
- Stationäre Hilfen in Pflegefamilien
- Ambulante Hilfen wie insbesondere aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung

Jährlich sind insgesamt ca. 700 Kinder und Jugendliche im Kanton Basel-Landschaft auf *ergänzende Hilfen zur Erziehung* angewiesen. Typischerweise sind es folgende Situationen, in denen ergänzende Hilfen zur Erziehung eingesetzt werden:

- Ungleichgewicht zwischen Ressourcen und Belastungen/Defiziten in der Familie (Grundversorgung, Schutz, Sicherheit, emotionale Wärme, Anregung/Förderung, Führung)
- Vernachlässigung; Misshandlung des Kindes (körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt)
- Schwere Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt
- Autonomiekonflikte wie zum Beispiel Verlust der elterlichen Kontrolle (destruktive Entwicklung der/des Jugendlichen führt zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung); Jugenddelinquenz

Ambulante Hilfen sind familienorientiert und finden in der Wohnung oder im Wohnumfeld von Familien statt. Es handelt sich um aufsuchende sozialpädagogische Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie sind dann angezeigt, wenn davon auszugehen ist, dass die Eltern beziehungsweise die ganze Familie von den aufsuchenden Kontakten und der Begleitung und Beratung der Fachperson profitieren können und die erwarteten Wirkungen auf das Kindeswohl erreicht werden können. Eine Bedingung ist, dass der Schutz und die Sicherheit des Kindes gewährleistet bleiben.

---

<sup>1</sup> Die Fallführung ist bei allen ergänzenden Hilfen zur Erziehung wichtig und es ist davon auszugehen, dass auch der zeitliche Aufwand dafür vergleichbar ist (was in der Darstellung der Abbildung nicht ganz berücksichtigt ist).

Bei stationären Hilfen lebt das Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim. Die Familie wird getrennt. Stationäre Hilfen werden dann eingesetzt, wenn Eltern nicht über genügend Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um die Minderjährige oder den Minderjährigen angemessen zu erziehen, zu bilden und zu fördern, und wenn davon auszugehen ist, dass ohne stationäre Hilfe die Entwicklung des Kindes gefährdet wäre.

Manchmal kann eine ambulante Hilfe dazu beitragen, dass es keine stationäre Hilfe braucht. Aber es gibt auch etliche Situationen, in denen eine stationäre Hilfe die richtige Lösung darstellt. Dann kann die stationäre Unterbringung möglicherweise verkürzt werden, indem eine ambulante Hilfe die Rückkehr des Kindes vorbereitet und begleitet und die Eltern zusätzlich in ihren Erziehungskompetenzen unterstützt. Zusätzlich können durch eine ambulante Hilfe auch weitere Ressourcen erschlossen werden, mit welchen das Kind sich gut entwickeln kann (familiäre Beziehungen, Vernetzung, Freizeitangebote). Die konkreten Leistungen der ambulanten Hilfen sind in Abbildung 2 beschrieben. Die aufgeführten Leistungen entsprechen dem wesentlichen Teil des gesamten Katalogs ambulanter Hilfen. Die FHNW erarbeitete im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft einen vollständigen [Leistungskatalog für den Bereich ambulante und teilstationäre erzieherische Hilfen im Kanton Basel-Landschaft](#). Die in Abbildung 2 aufgeführten Leistungen ergänzen andere Hilfen, die bereits vom Kanton beauftragt und finanziert sind, insbesondere die Leistungen des *take off* des Jugendsozialwerks sowie der *begleiteten Besuchstage* des frauenplus Baselland.

Abbildung 2: Leistungen ambulante Kinder- und Jugendhilfe

Kategorie	Leistung/Ziel
<b>Entwicklungsbegleitung und Unterstützung von Familien</b>	<p>Die Leistungen werden primär im Haushalt beziehungsweise im sozialen Umfeld der Familie erbracht. Die Hilfe ist je nach Bedarf unterschiedlich intensiv.</p> <p>Ziel ist es, die Familien so zu unterstützen, dass die Kinder und Jugendlichen in der Familie gut aufwachsen können. Die Familien sollen mit der Hilfe befähigt werden, die Probleme und Herausforderungen bald wieder selber bewältigen zu können.</p> <p>Die Hilfe kann an verschiedenen Punkten ansetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressourcen in der Familie und im Umfeld erschliessen</li> <li>- Die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten der Eltern stärken</li> <li>- Die Beziehungen und die Kommunikation in der Familie verbessern</li> <li>- Die Fähigkeiten der Familie, Probleme und Konflikte zu lösen und schwierige Situationen zu bewältigen, stärken</li> </ul> <p>Punktuell sind kompensatorische Leistungen möglich.</p>
<b>Entwicklungsbegleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen</b>	<p>Die Hilfe richtet sich hauptsächlich direkt an Minderjährige. Die Fachpersonen unterstützen und begleiten die Jugendlichen dabei, Autonomie-, Schul- oder Familienkonflikte zu bewältigen. Sie helfen mit, Beziehungen in der Familie und zu Gleichaltrigen zu verbessern oder zu stärken.</p> <p>Bei Bedarf kann die Hilfe als intensive, flexible Begleitung erfolgen, wenn etwa die soziale Integration bedroht ist.</p> <p>Ziele sind Integration, positive Zukunftsperspektiven, selbständige Lebensführung und Erschliessen von Ressourcen.</p>

### 2.3. Die aktuelle Situation der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Bei den stationären Hilfen gibt es ein gut ausgebautes, breites Angebot. Die Hilfen sind im Rahmen einer Gesamtplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt entwickelt, der Kanton schliesst Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Anbietenden im Baselbiet ab und beaufsichtigt sie. Im Rahmen der [Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen](#) steht das gesamte Angebot der anderen Kantone auch für Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus Basel-Landschaft zur Verfügung.

Bei den ambulanten Hilfen gibt es inzwischen ebenfalls viele Anbietende, welche unterschiedliche Leistungen für Kinder und Jugendliche aus Basel-Landschaft zur Verfügung stellen. Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der FHNW eine Studie zur Evaluation der ambulanten und stationären

Hilfen zur Erziehung in Auftrag gegeben (Bericht zu freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft. Evaluation und Handlungsempfehlungen). Die Studie kommt zum Schluss, dass bei den ambulanten Hilfen weniger klare Vorschriften bezüglich Anerkennung, Qualität und Wirksamkeit der Leistungserbringung vorhanden sind. Die Gemeindesozialdienste, Beratungsstellen und die KESB müssen die Qualität der Leistungserbringenden selber beurteilen.

Bei den stationären Hilfen gibt es drei rechtlich abgesicherte Wege des Zugangs zu den Hilfen:

- 1) Mit einer Indikation durch einen Gemeindesozialdienst, eine ermächtigte Beratungsstelle oder der KESB
- 2) Auf Anordnung der KESB
- 3) Im Rahmen des Jugendstrafrechts

Die Leistungen im Rahmen des Jugendstrafrechts haben eine eigene Rechtsgrundlage. Auf diesen Bereich wird im Weiteren nicht eingegangen.

Dieselben Wege zu den Leistungen wie bei den stationären Hilfen bestehen auch für ambulante Hilfen, doch es fehlen der gesicherte Zugang und die gesicherte Finanzierung. Für die ambulanten Hilfen müssen grundsätzlich die betroffenen Familien selbst aufkommen, ausser sie werden von der Sozialhilfe unterstützt. Für nicht von der Sozialhilfe unterstützte Familien ist die Finanzierungspraxis für eine ambulante Hilfe in den 86 Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft unterschiedlich beziehungsweise ohne Regelung. Die Gemeindesozialdienste, die anderen Beratungsstellen und die KESB müssen in jedem Einzelfall die Finanzierung prüfen und regeln.

Der Kanton hat im Bereich der *ambulanten Hilfen* folglich keine Aufgaben. In der aktuellen Regelung gibt es Lücken und es erfolgt keine koordinierte Planung und Steuerung der ambulanten Hilfen.

#### **2.4. Dringender Änderungsbedarf**

Die Lücken bei den ambulanten Hilfen führen zu einer Reihe von ungünstigen Folgen:

- Nicht alle Kinder und Jugendlichen, welche eine ambulante Hilfe benötigen, können eine erhalten: Bis jetzt gibt es bei den ambulanten Hilfen keine ausreichenden Regelungen und es besteht kein Rechtsanspruch. Familien, die keine Sozialhilfe beziehen, haben in den meisten Gemeinden keinen oder einen sehr erschwerten Zugang zu ambulanten Hilfen. Das kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche nicht die passende Hilfe erhalten, obwohl der Bedarf besteht und die Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen gefährdet ist. Dieser Umstand kann zu eskalierenden Situationen führen und eine Fremdplatzierung auslösen, die durch eine rechtzeitige ambulante Hilfe hätte verhindert werden können.
- Der Prozess der Hilfeleistung wird behindert und es kommt zu Fehlversorgungen. Die 2016 durchgeführte Studie der FHNW kommt in ihrer Analyse ([Bericht zu freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft. Evaluation und Handlungsempfehlungen](#)) zum Schluss: *«Nach vorliegenden Erkenntnissen ist es einfacher, ein Kind zu platzieren als eine Sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren. Damit wird jedoch nicht nur einer fachlich, sondern auch einer finanziell problematischeren Alternative der Vorzug eingeräumt: Strukturell begünstigt das bestehende System im Kanton Basel-Landschaft das eingriffsintensivere wie auch finanziell aufwändigere Leistungsangebot. Präventive, niedrigschwellige und kostengünstigere Alternativen stehen demgegenüber dahinter zurück.»*
- In Bezug auf die Qualität der Angebote der ambulanten Hilfen fehlt die Sicherheit. Dazu die Studie der FHNW: *«Besonders nachteilig wirkt sich das Fehlen verbindlicher Vorschriften aus, die den Zugang zu freiwillig vereinbarten ambulanten Leistungen regeln. Anders als im stationären Leistungsbereich gelten in diesem Leistungssegment zudem weniger klare Vorschriften bezüglich Anerkennung, Qualität und Wirksamkeit der Leistungserbringung.»*

- Die Steuerung des gesamten Bereichs der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist eingeschränkt. Erst wenn stationäre und ambulante Hilfen gesamthaft überblickt werden, kann ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot bereitgestellt werden, das sich ergänzt und allfällig notwendige Kombinationen zulässt. So wird es möglich, die Angebote aufeinander abzustimmen, Überkapazitäten oder Lücken im Angebot festzustellen und entsprechend zu handeln.

## **2.5. Ambulante Hilfen als Teil der Gesamtoptimierung der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Regierungsrat beauftragte Ende 2008 eine Arbeitsgruppe mit einer umfassenden Analyse des Kinder- und Jugendhilfesystems im Kanton Basel-Landschaft. In der Arbeitsgruppe vertreten waren die SID, die VGD, die FKD, die BKSD, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und eine externe fachliche Begleitung. Für diese Aufgabe konnte Prof. Dr. Stefan Schnurr, Leiter des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe der FHNW, gewonnen werden. Er ist prägend für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in der gesamten Schweiz.

Im Rahmen des Projekts unter dem Titel «Konzept Kinder- und Jugendhilfe» wurden im Zeitraum von 2009 bis 2013 eine Bestandsaufnahme ([Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven. Entwurf für das Konsultationsverfahren](#)) und ein Massnahmenplan mit zehn Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe ([Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen](#)) erarbeitet. Die Planung wurde mit einer breiten Konsultation abgesichert. Die zehn Handlungsempfehlungen beziehen sich auf eine bessere Steuerung der Hilfen und Kosten, auf Optimierung, Koordination und das Schliessen von Lücken sowie auf einen verbesserten und zielgerichteten Zugang zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen.

Der Regierungsrat beauftragte im Mai 2013 die Direktionen BKSD, SID und VGD mit der Umsetzung der zehn Handlungsempfehlungen. Dieser Auftrag des Regierungsrats zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen überschneidet sich mit der Einführung des [Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1\)](#). Der Kanton Basel-Landschaft generierte im Rahmen dieses Bundesgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel. In den Jahren 2014 bis 2016 wurde mit dem NOKJ-Programm «nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik»<sup>2</sup> die Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt vorangetrieben.

2017 wurde die Gesamtplanung den Fortschritten der Umsetzung angepasst und aktualisiert. In der aktualisierten Gesamtplanung werden wiederum zehn Entwicklungsfelder in den Hilfebereichen der Kinder- und Jugendhilfe-Pyramide vorgeschlagen. Sie setzen die [Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\) für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen](#) vom 19. Mai 2016 um. Abbildung 3 zeigt die aktualisierte Gesamtplanung 2017 mit den zehn Entwicklungsfeldern. Die Farben und Zuordnungen entsprechen der Kinder- und Jugendhilfe-Pyramide in Abbildung 1. Der Aufgabenbereich A. (grau) umfasst die übergeordnete Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

---

<sup>2</sup> [NOKJ-Programm](#) und [Auswertung des Programmes](#)



Abbildung 3: aktualisierte (2017) Gesamtplanung zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Nr.	Entwicklungsbereich / Entwicklungsfeld	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gefäss/Netzwerk	Mittel
<b>A. Übergeordnete Entwicklung KJH</b>									
1	Kantonale Koordinationsstelle für KJH							Kommission/Steuergruppe/AG	Bericht, AFP
2	Kinder- und Jugendhilfegesetz							Projektgruppe überdirektional, VBLG	RRB, LRV
<b>B. Ergänzende Hilfen zur Erziehung</b>									
3	Rahmenplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung							Kommission eHzE	Bericht
4	Neuregelung ambulante Hilfen							<b>AG BKSD, VBLG</b>	<b>RRB, LRV</b>
5	Unterbringung/Betreuung UMA							AG BKSD, FKD	RRB
<b>C. Beratung und Unterstützung</b>									
6	Beratungsangebote: Schliessung von Lücken							AG überdirektional, VBLG	Bericht
7	Schulsozialarbeit auf der Primarstufe							AG BKSD, VBLG	LRV, RRB
<b>D. Allgemeine Förderung</b>									
8	Koordination Kinder- und Jugendförderung							Koord. AKJB / Netzwerk KJF	div.
<b>E. Abklärung und Fallführung</b>									
9	Abklärung als Zugang zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung							div. Koodinationsgefässe	div.
10	Fallführung bei ergänzenden Hilfen zur Erziehung							Projekt AKJB	RRB, Bericht

Der Gegenstand dieser Landratsvorlage, die Neuregelung der ambulanten Hilfen, entspricht dem Entwicklungsfeld Nr. 4. Dieses ergänzt die weiteren aufgeführten Entwicklungsfelder (Nr. 1, 3 und 5 - 10). Alle Entwicklungsfelder münden in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Nr. 2).

Wie später in dieser Vorlage ausgeführt wird, werden die Aufgaben bezüglich der ambulanten Hilfen in zwei zeitlich versetzten Schritten angegangen: 1. Neuregelung der ambulanten Hilfen im Sozialhilfegesetz (Nr. 4). 2. Verschiebung der Neuregelung in das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (Nr. 2).

### **3. Ambulante Hilfen – Neuregelung**

#### **3.1. Ziele**

Mit der Neuregelung der ambulanten Hilfen im Kanton Basel-Landschaft werden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung folgende Ziele angestrebt:

1. Kinder, Jugendliche und Familien erhalten passende, qualitativ gute und wirksame Hilfen zur rechten Zeit.
2. Abklärende und fallführende Fachpersonen und Dienste können auf ein bedarfsgerechtes und qualitätsgeprüftes Angebot an ambulanten Hilfen zugreifen. Sie können sich in Bezug auf alle ergänzenden Hilfen zur Erziehung auf klare, einheitliche Regelungen und Zuständigkeiten verlassen.
3. Die Angebote an ambulanten und stationären Hilfen entsprechen dem Bedarf. Sie sind gesteuert, aufeinander abgestimmt und koordiniert. Die Finanzierung der Leistungen von anerkannten Angeboten ist geklärt. Die Qualität der Angebote ist überprüft und wird zusammen mit den Anbietenden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Abstimmung der verschiedenen Prozesse und Leistungen im gesamten Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist vorhanden.

#### **3.2. Vorbereitung und Variantenprüfung**

Den Anfang für eine Neuregelung der ambulanten Hilfen machte im Jahr 2015 eine Projektgruppe in der Zusammensetzung FKD, VBLG und BKSD. Sie sollte die im Jahr 2013 vom Regierungsrat zur Umsetzung beauftragte Handlungsempfehlung zur ambulanten Kinder- und Jugendhilfe angehen und eine mehrheitsfähige Lösung zur Erreichung der Ziele finden. Innerhalb der Projektgruppe wurde erkannt, dass für eine Neuregelung der ambulanten Hilfen weitere Anspruchsgruppen informiert und in die Arbeiten einbezogen werden müssen. In der Projektgruppe war man sich auch einig, dass die Neuregelung der ambulanten Hilfen nicht isoliert betrachtet werden darf. Sie muss im Zusammenhang mit den stationären Hilfen diskutiert werden.

Der Zusammenhang zwischen den stationären und ambulanten Hilfen und die mögliche Neuregelung wurden in vier Sitzungen der regierungsrätlichen Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) vorgestellt und eingehend diskutiert. Verschiedene Varianten der Aufgabenteilung und Finanzierung wurden geprüft sowie die Vor- und Nachteile und die Umsetzbarkeit eingeschätzt.

Die Varianten «alles beim Kanton», «alles bei den Gemeinden» sowie «Mitfinanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung durch die Gemeinden mit Sockelbeiträgen» wurden erwogen und schliesslich verworfen, da zu viele Nachteile damit verbunden sind. Eine differenzierte Beschreibung der verworfenen Varianten mit ihren Merkmalen und den Ablehnungsgründen kann der Beilage 1 zu dieser Vorlage entnommen werden. Aus den Diskussionen kristallisierte sich die Variante mit einer Anpassung der Aufgaben und Regelungen an die bewährten Strukturen der stationären Hilfen heraus.

#### **3.3. Neue Regelung**

Mit der geplanten Neuregelung wird die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB), Gemeinden und Leistungserbringenden von stationären Hilfen auf die ambulanten Hilfen ausgeweitet. Das bedeutet, dass die Gemeinden die «Leistung am Mensch» und der Kanton die «Hintergrundarbeit» erbringen.

Abbildung 4: Struktur der Aufgabenteilung: Leistung am Mensch - Hintergrundarbeit



Die Gemeinden sind weiterhin zuständig für die Abklärung, die Indikationsstellung und die Fallführung mit den betroffenen Familien. Sie arbeiten während des ganzen Hilfeverlaufs mit den Familien und den Leistungserbringenden zusammen.

Der Kanton übernimmt neu die Überprüfung (Stichproben) der Indikationen für die ambulanten Hilfen, er erteilt die Kostengutsprachen und bezahlt die Rechnungen für die verfügbaren ambulanten Hilfen. Wie bei den stationären Hilfen beteiligen sich die Erziehungsberechtigten auch bei den ambulanten Hilfen an den Kosten. Der Kanton sorgt dafür, dass den Erziehungsberechtigten die Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt wird (und mahnt und betreibt im Bedarfsfall).

Folgende Aufgaben werden bislang nur im Bereich der stationären Hilfen wahrgenommen. Neu leistet der Kanton sie auch im Bereich der ambulanten Hilfen:

- Wie bei den stationären Hilfen plant der Kanton die ambulanten Hilfen gemäss dem Bedarf (in Bezug auf Zielgruppenmerkmale, Methoden, fachliche Schwerpunkte/Ansatzpunkte) und anerkennt aufgrund der Planung die benötigten und geeigneten Anbietenden der Leistungen. Er schliesst mit den Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab, das heisst, er vereinbart mit ihnen die Leistungen, die Kosten (Tarife) sowie die Qualitätssicherung und die Zusammenarbeit. Die Qualität der Leistungserbringung wird periodisch überprüft.
- Der Kanton beobachtet die Entwicklungen bei den ambulanten Hilfen im Gesamtkontext der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und auch weiterer Kinder- und Jugendhilfeleistungen. Er nimmt bei Bedarf Anpassungen bezüglich der anerkannten Leistungen vor.
- Der Kanton bewirtschaftet den ganzen Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung innerhalb eines jährlichen Gesamtbudgets. Dies entspricht der Logik der gesamthaften Betrachtung mit verschiedenen ambulanten und stationären Hilfen.

Abbildung 5 zeigt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden, die bestehenden Zuständigkeiten bei den stationären Leistungen sowie die Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der ambulanten Leistungen. Grün dargestellt sind die Aufgaben, welche unverändert in der Aufgabenteilung Gemeinden/Kanton bestehen bleiben, rot steht für die neu geregelten Aufgaben und gelb steht dafür, dass die Praxis einheitlich neu entwickelt und bewirtschaftet wird.

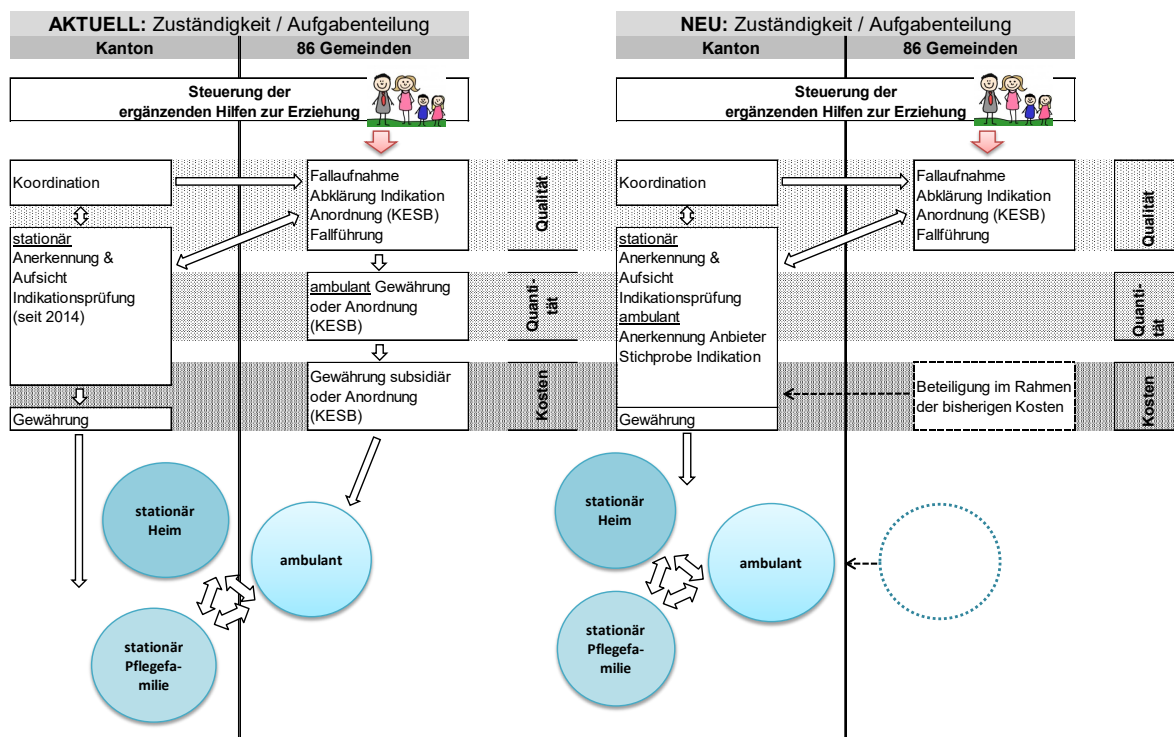
Abbildung 5: Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton

Aufgabe	Stationäre Leistungen		Ambulante Leistungen		Bemerkung
	Ge- meinde	Kanton	Ge- meinde	Kanton	
<b>Abklärung, Fallführung</b>					
- Abklärung, Indikation, Fallführung	x		x		
- Indikationsprüfung		x		x	Entwicklung, Standard
<b>Finanzierung</b>					
- Kostengutsprache stat. oder amb. Hilfen		x		x	
- Kostengutsprache Schule		x			--
- Rechnungs-, Mahn- und Betreibungswesen		x		x	
- Arbeitgeberfunktion Pflegefamilien		x			--
<b>Contracting, Aufsicht – Angebotssicherung</b>					
- Festlegung Qualitätsstandards & Tarife (LV)		x		x	Entwicklung, Standard
- Qualitäts- und Kostenkontrolle (Controlling)		x		x	Entwicklung, Standard
- Bewilligung, Aufsicht		x			--
<b>Gesamtplanung – Angebotsbestellung</b>					
- Sortiment, Entwicklung		x		x	Anerkennung

Für die betroffenen Familien bedeutet die neue Aufgabenteilung, dass der gleiche Prozess durchlaufen wird, wenn eine stationäre oder ambulante Leistung benötigt wird. Ihr Unterstützungsbedarf wird von einer Instanz ihrer Wohngemeinde abgeklärt und die benötigte Hilfe beim Kanton beantragt.

Abbildung 6 verdeutlicht die Veränderungen bei den Prozessen. In der linken Hälfte der Abbildung 6 sind die bisherigen Abläufe abgebildet: Nach der Fallaufnahme erfolgt die Abklärung auf der Seite der Gemeinden. Danach erfolgt für die stationären Hilfen eine Übergabe an den Kanton, während ambulante Hilfen auf der Seite der Gemeinde weiter bearbeitet werden. In der rechten Hälfte ist die neue Regelung dargestellt: Auch ambulante Hilfen werden dem Kanton übergeben und durch diesen gewährt und finanziert.

Abbildung 6: Veränderungen in Zuständigkeiten und Prozessen der Hilfeleistung; AKTUELL/NEU-Vergleich



### 3.4. Vorteile und Erfüllung der VAGS-Kriterien

Die KKAF erachtet es im Verhältnis zur Gesamtplanung als richtigen Zeitpunkt, die Neuregelung der ambulanten Hilfen nun möglichst rasch im bestehenden Sozialhilfegesetz umzusetzen und keine Gesamtlösung im Rahmen eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes abzuwarten. Mit einem sogenannten «Quick-Win» soll sichergestellt werden, dass der Optimierungsbedarf der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt und sich die Situation für die Zielgruppen und Akteurinnen und Akteure schnellstmöglich verbessert. Die jetzt vorgenommene Neuregelung soll später im Kinder- und Jugendhilfegesetz integriert werden.

Mit dem «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung» (VAGS) sind die Gemeinden und der Kanton seit dem 1. Januar 2017 bestrebt, die öffentlichen Aufgaben gemäss den im Verfassungsartikel § 47a verankerten Kriterien möglichst bürgernah neu zu ordnen. Die VAGS-Kriterien werden von der neuen Regelung grösstenteils erfüllt und die Vorteile überwiegen klar.

- Die Prinzipien der **Subsidiarität, Gemeindeautonomie und Variabilität** bleiben in Bezug auf die «**Leistung am Mensch**» in den Prozessen der Abklärung, Indikation und Fallführung gewahrt. Sie werden insofern verbessert, als die Gemeinden auf ein breiteres Spektrum von ergänzenden Hilfen zur Erziehung zugreifen können, als dies bisher der Fall war. Somit ist hier grösstmögliche Bürgernähe gewahrt.
- Für die Beurteilung der **fiskalischen Äquivalenz** müssen mehrere Faktoren in Betracht gezogen werden. Der Kanton kommt für die Kosten der ambulanten und stationären Hilfen auf. Er stellt die Leistungen bereit, regelt die Leistungserbringung und die Kosten und setzt die Voraussetzungen für den Leistungsbezug fest. Er kann aber keinen direkten Einfluss auf die Auslösung einer Hilfeleistung nehmen. Wichtig dabei: Die eigentlichen Auslöser sind nicht die Gemeinden, sondern die Menschen mit ihren Einschränkungen und Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung und ihrem Hilfebedarf. Ausgehend vom Hilfebedarf indizieren die Gemeinden (bzw. die zur Indikation berechtigten Stellen) eine ambulante oder stationäre Hilfe. Der Kanton prüft die Indikationen<sup>3</sup> und die Anträge zur Finanzierung. Das heisst, der Kanton überprüft, ob die gewählte Hilfe notwendig und geeignet ist, den beschriebenen Bedarf an Hilfe zu decken, und ob mit der (ambulanten oder stationären) Hilfe die erwarteten Wirkungen erreicht werden können. Damit kommt er der fiskalischen Äquivalenz nahe. Eine Einschränkung stellen die von der KESB angeordneten Leistungen dar. Ein grosser Vorteil der vorgeschlagenen Neuregelung ist, dass der Kanton den gesamten Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in der Hand hat. Er verfügt über stark erweiterte Steuermöglichkeiten bezüglich der Kosten und Leistungen gegenüber dem heutigen Zustand.
- Das Prinzip der **Regionalisierung** kann in einem zweiten Schritt geprüft werden, insbesondere wenn das Kinder- und Jugendhilfegesetz erarbeitet wird. Die Angebote müssen weiterhin überregional geplant werden.
- **Accountability**: Die Gemeinden bleiben für die Kernaufgabe der Abklärung, Indikation und Fallführung verantwortlich und somit für die «Leistung am Mensch». Der Kanton steht in der Verantwortung für die Finanzierung, Leistungsentwicklung und Kontrolle.
- Mittels **Finanzausgleich** lassen sich die bisherigen Kosten der Gemeinden für ambulante Hilfen im Rahmen von 1 Mio. Franken an den Kanton vergüten. Der Anteil der einzelnen Gemeinden richtet sich dabei nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

---

<sup>3</sup> Aus Effizienzgründen sind im ambulanten Bereich stichprobenartige Überprüfungen geplant.

### 3.5. Massnahmen

Um die Neuregelung der ambulanten Hilfen im Kanton Basel-Landschaft umsetzen zu können, sind folgende Massnahmen notwendig:

1. Anpassung der Strukturen der ambulanten an die stationären Hilfen
2. Finanzierung der ambulanten Hilfen durch den Kanton
3. Anpassung im bestehenden Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SHG, SGS 850](#))
4. Übernahme der bisherigen Kosten durch die Gemeinden durch Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes ([FAG, SGS 185](#))

Grafisch kann die Neuregelung wie folgt dargestellt werden (siehe Abbildungen 7 und 8: innerhalb der rot-gestrichelten Linie werden die Hilfen durch den Kanton gesteuert und finanziert).

Abbildung 7: Aktuell

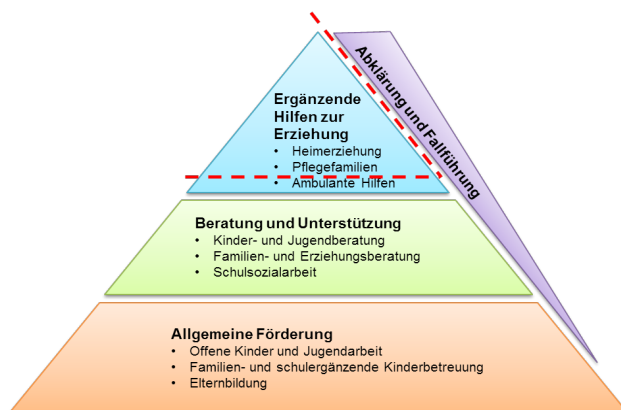
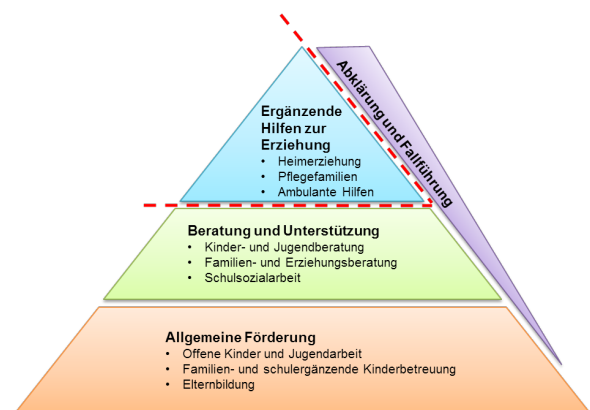


Abbildung 8: Neu



#### 4. Auswirkungen der Neuregelung

Die Gesamtsteuerung und -entwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden mit der neuen Regelung der ambulanten Hilfen vom Kanton *aus einer Hand* koordiniert. Die verschiedenen Massnahmen bringen Versorgungssicherheit sowie systematische Steuerung und Qualitätssicherung.

Durch die neue Regelung der Aufgaben und der Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Anbietenden wird das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt. Im Originaltext der Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) wird der Begriff «best interest of the child» verwendet. Dieser kann mit «übergeordnetes Interesse des Kindes» übersetzt werden und betont das subjektive Recht des Kindes, dass bei Entscheidungen, die es betreffen, sein Interesse erfragt und ernsthaft berücksichtigt wird. Damit geht der Begriff über die Frage nach der Gewährleistung des Kindeswohls hinaus. Der UN-Kinderrechtskonvention wird mit der Neuregelung besser entsprochen.

##### 4.1. Erwartete Veränderungen im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung

Mit der geplanten Gesetzesänderung verbessert sich der Zugang zu ambulanten Hilfen. Dadurch werden die ambulanten Hilfen vermehrt eingesetzt und ihre Anzahl erhöht sich. Dies führt auch zu Umlagerungen von stationären zu ambulanten Hilfen. Die Veränderungen bei den eingesetzten Hilfen sind fachlich erwünscht.

Durch die langjährige Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt in der Auswertung und der Planung der stationären Angebote liegen Vergleichszahlen zur Platzierungsquote vor, auch wenn die Strukturen für die stationären und ambulanten Hilfen in den Kantonen unterschiedlich sind. Vergleichszahlen von weiteren Kantonen zur Stützung der Annahme sind zumeist nicht vorhanden beziehungsweise aussagekräftig, das heisst mit der Situation im Kanton Basel-Landschaft nicht vergleichbar. Die Platzierungsquote sagt aus, wie viele Kinder und Jugendliche, gemessen an ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung, in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe platziert sind.

Seit 2009 wurden im Kanton Basel-Stadt die ambulanten Angebote sukzessive ausgebaut und gefördert, wie der Bericht «Ergänzende Hilfen zur Erziehung – Entwicklungsschwerpunkte 2015 – 2017» der Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft, ausführt. Abbildung 9 zeigt, dass die Platzierungsquote im Kanton Basel-Stadt seit dem sukzessiven Ausbau der ambulanten Angebote und deren Förderung kontinuierlich abgenommen, während sie im Kanton Basel-Landschaft zugenommen hat.

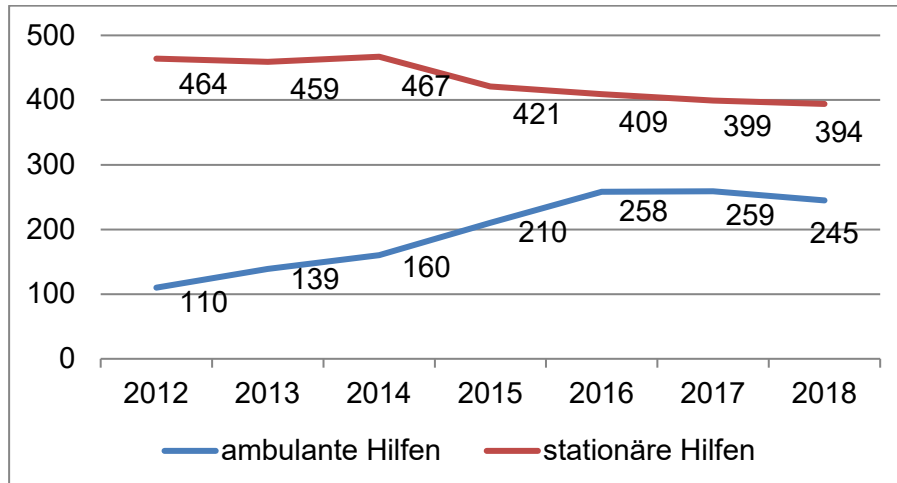
Abbildung 9: Platzierungsquote in ‰ gemessen ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung BS/BL per Stichtag 31.12.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
BS	15,81	16,71	16,08	15,11	14,85	15,92	14,70	15,17	14,61	13,83	12,47	10,65
BL	7,15	7,25	7,32	7,62	7,83	7,99	8,22	7,99	8,16	8,69	8,65	8,05

Im Kanton Basel-Stadt waren am 31. Dezember 2017 336 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis zum vollendeten 17. Altersjahr platziert. Insgesamt betrug die Wohnbevölkerung der Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit 31'557. Im Kanton Basel-Landschaft waren am 31. Dezember 2017 422 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis zum vollendeten 17. Altersjahr platziert. Insgesamt betrug die Wohnbevölkerung der Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit 52'410.

Abbildung 10 zeigt, wie sich die Leistungen der ambulanten sowie der stationären Hilfen von 2012 bis 2018 im Kanton Basel-Stadt entwickelt haben.

Abbildung 10: Anzahl Leistungen im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen in Basel-Stadt 2012-2018



Zwei Effekte sind in Basel-Stadt erkennbar:

1. Zunahme ambulanter Hilfen und Abnahme stationärer Hilfen: Die ambulanten Hilfen sind seit 2012 kontinuierlich angestiegen, während die stationären Hilfen nach 2014 abgenommen haben. Die Zahlen von Basel-Stadt stützen die Annahme, dass mit der Steuerung und der Förderung der ambulanten Hilfen ein vermehrter Einsatz dieser Hilfen erreicht werden kann.
2. Zunahme an ergänzenden Hilfen insgesamt: Werden die geleisteten Hilfen zusammengerechnet, wird deutlich, dass die insgesamt eingesetzten Hilfen ansteigen. Obwohl die stationären Hilfen abnehmen, werden insgesamt mehr Hilfen eingesetzt. Möglicherweise werden Adressatengruppen erreicht, die sonst keine ergänzenden Hilfen zur Erziehung erhalten hätten. Diese Hypothese formuliert auch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt in seinem [Bericht über die ergänzenden Hilfen zur Erziehung von 2016](#).

Wie sich die stationären und ambulanten Hilfen in Basel-Landschaft entwickeln werden, ist noch unklar. Ob sich die ambulanten und stationären Hilfen im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Neuregelung wie in Basel-Stadt entwickeln, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, da weitere Faktoren einwirken (unter anderem Hilfeangebote in anderen Segmenten der Jugendhilfe-Pyramide, spezifische Umsetzung der integrativen Schule, andere strukturelle Voraussetzungen indizierender Dienste). Aufgrund der gleichen Zuständigkeiten und Prozesse wie in Basel-Stadt wird eine ähnliche Entwicklung jedoch erwartet.

#### 4.2. Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien

Die ambulanten Hilfen werden mit der Neuregelung vermehrt eingesetzt werden. Frühzeitig eingesetzte ambulante Hilfen können Eskalationen und zum Teil stationäre Unterbringungen in Pflegefamilien und Heimen verhindern oder verkürzen. Im Ergebnis resultiert mit der vorgesehenen Neuregelung eine wesentlich verbesserte Versorgung innerhalb der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Positive Wirkungen dieser verbesserten Versorgung mit der breiteren Palette an Hilfen bedeuten für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien eine verbesserte Problemlösung mit teilweise weniger starken Eingriffen in die Familie. Damit verbunden sind auch positive Wirkungen ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten, insbesondere wenn die schulische und berufliche Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfolgreicher verläuft und mehr Abschlüsse auf Sekundarstufe II erreicht werden (weniger Folgekosten).

#### 4.3. Finanzielle Auswirkungen

Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe ist für den Kanton eine neue gesetzliche Aufgabe, die dann Kostenfolgen hat, wenn Kostengutsprachen entschieden und damit Ausgaben ausgelöst werden. Im Entwurf zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 wurden vom Regierungsrat die Kos-



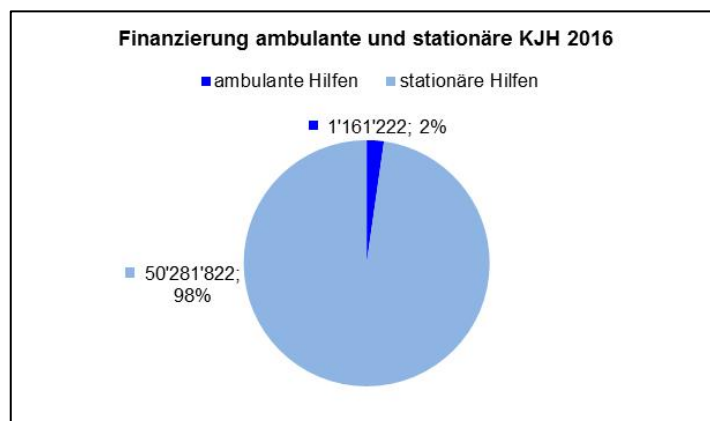
ten für die ambulanten Leistungen bei der BKSD im Bereich der Jugendhilfe des AKJB, Profitcenter 2511, ab Anfang 2021 eingestellt. Die Finanzierung von ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistungen, insbesondere von sozialpädagogischer Familienbegleitung, umfasst im Entwurf zum AFP 2020–2023 im Jahr 2021 CHF 2,0 Mio. und in den Jahren 2022 und 2023 CHF 2,95 Mio. beziehungsweise CHF 3,40 Mio.

Das AKJB budgetiert einen höheren Betrag für die kantonalen ambulanten Hilfen, als die Gemeinden bisher eingesetzt haben (Verdoppelung auf CHF 2 Mio. im Jahr 2021, weitere Zunahme in den Jahren 2022 und 2023). Dafür gibt es mehrere Gründe: Es sollen künftig mehr Leistungen im Kanton Basel-Landschaft eingesetzt und die angestrebten Ziele der besseren und präventiveren Versorgung erreicht werden. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe zur Erreichung der Ziele ein grösseres Leistungspaket (mehr Stunden pro Fall) nötig ist, als im Moment im Kanton Basel-Landschaft eingesetzt wird.<sup>4</sup> Es kann angenommen werden, dass wenn der Zugang zu den ambulanten Angeboten flächendeckend gegeben und die Finanzierung geregelt ist, die abklärenden und fallführenden Stellen die ambulanten Angebote nach und nach vermehrt nutzen werden. Mit aktuell rund 20 im Kanton Basel-Landschaft tätigen Anbietenden von ambulanter Kinder- und Jugendhilfe steht dem Kanton ein breites Angebot zur Verfügung, um daraus eine geeignete Auswahl von Anbietenden anerkennen zu können. Es ist ausserdem möglich, dass in Zukunft auch Anbietende von stationären Hilfen ihr Angebot auf ambulante Hilfen ausweiten werden.

Die Planung der Ausgaben erfolgte auf der Basis der Erfahrungen des Kantons Basel-Stadt im Zeitraum 2012-2018, welche zeigen, dass mit der Förderung und der Steuerung der ambulanten Hilfen diese auch vermehrt eingesetzt werden (siehe Kapitel 4.1., insbesondere Abbildung 10).

Abbildung 11 zeigt die aktuellste Erhebung der Kosten der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2016<sup>5</sup>. Mit 2 % (CHF 1,16 Mio.) machen die ambulanten gegenüber den stationären Hilfen (CHF 50,28 Mio.) nur einen sehr kleinen Teil aus. Die durchschnittlichen Kosten der ambulanten Hilfen der drei erhobenen Jahre 2014 bis 2016 betragen CHF 0,91 Mio., so dass CHF 1 Mio. als durchschnittlicher Wert angenommen werden kann.

Abbildung 11: stationäre und ambulante Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in Basel-Landschaft (Stand 2016, in CHF und in %)



Dieser errechnete Betrag von CHF 1 Mio. ist die Basis der Abgeltung der Aufgabenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton. Der Ertrag für den Kanton durch die Abgeltung der Aufgabenverschiebung durch die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs ist vom Regierungsrat im Entwurf zum AFP 2020–2023 bei der Finanz- und Kirchendirektion in den Transferertrag des Statisti-

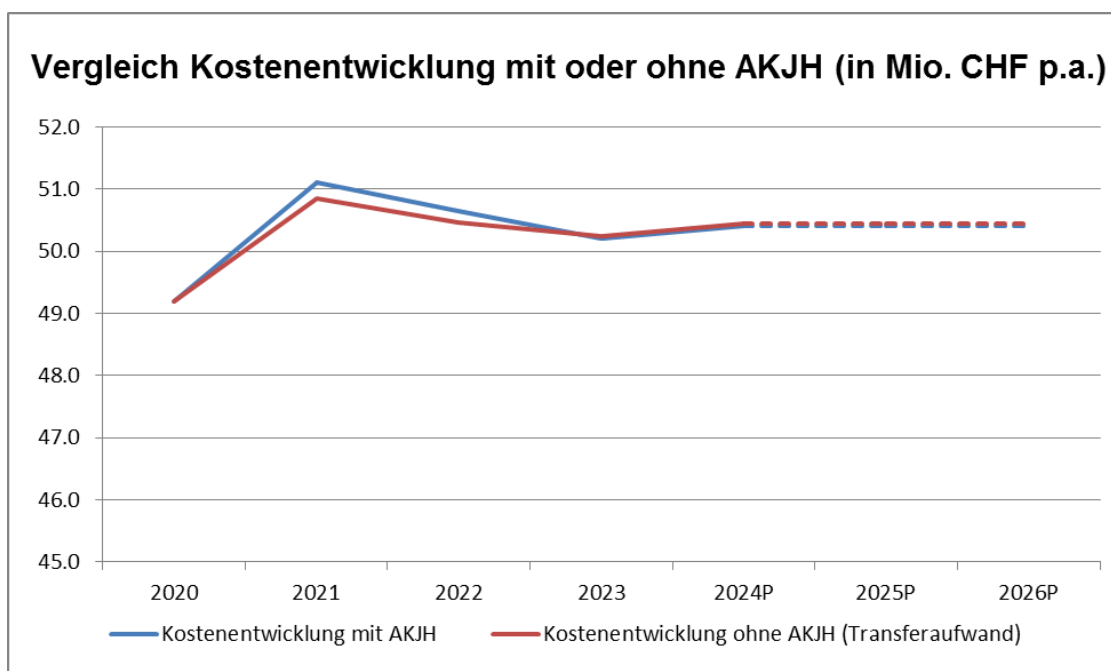
<sup>4</sup> Z.B. Messmer et. al., 2019: Sozialpädagogische Familienhilfe im Spiegel der Forschung. In: neue praxis, 1/19: S. 37-53.

<sup>5</sup> Die Erhebungen wurden bei den Anbietern von ambulanten Hilfen durchgeführt. Andere Zahlen liegen nicht vor. Die Statistik der Gemeindefinanzen gibt darüber keine ausreichende Auskunft.

schen Amtes, Profitcenter P 2105, eingestellt worden. Ab Beginn der Neuregelung erfolgt ein Ausgleich in der Höhe von CHF 1 Mio. pro Kalenderjahr. Die Gemeinden werden nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner belastet. Für die Gemeinden bleibt die finanzielle Belastung gleich wie vor der geplanten Änderung (CHF 1 Mio. Finanzausgleich). Zudem resultiert bei den Gemeinden eine Reduktion des Aufwands (Entscheidung und Abwicklung der Finanzierung der ambulanten Hilfen) bei einem stark verbesserten Zugang zu ambulanten Hilfen.

Die ambulanten Leistungen lassen - analog der Entwicklung der Leistungen im Kanton Basel-Stadt, siehe Kapitel 4.1 - eine Kostenreduktion bei den Heimunterbringungen inklusive stationäre Beschulungen erwarten. Die vorhandenen Daten lassen annehmen, dass die Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe in den ersten zwei Jahren zu einem Anstieg der Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung beiträgt und danach eine Stabilisierung erreicht wird (siehe Abbildung 12).

Abbildung 12: prognostizierte Kostenentwicklung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit und ohne Kantonsfinanzierung ambulante Kinder- und Jugendhilfe (AKJH) gemäss Entwurf AFP 2020-2023<sup>6</sup>

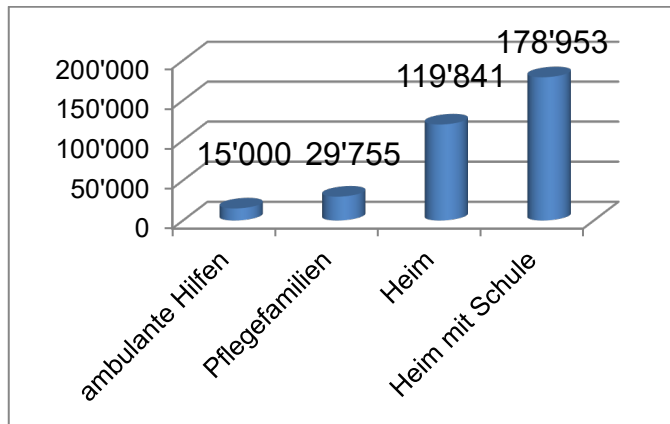


Es ist zu berücksichtigen, dass der Kostenanstieg der ergänzenden Hilfen vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 nur zu einem Teil auf die neuen Ausgaben für die ambulanten Hilfen zurück zu führen ist. Parallel ist eine Investition in das Pflegekinderwesen vorgesehen. Beide Faktoren tragen zum prognostizierten Kostenrückgang ab dem Jahr 2022 bei.

Die Situation ist nicht mit dem Gesundheitsbereich vergleichbar, wo die Ausweitung des ambulanten Bereichs oft nicht zu einer Reduktion der Gesamtkosten beiträgt. Es handelt sich bei den ergänzenden Hilfen zur Erziehung um ein ganz anderes Aufgabenfeld mit anderen Wirkungsmechanismen. Der Effekt der Kosten-Stabilisierung resultiert unter anderem daraus, dass die Kosten für die verschiedenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung sehr unterschiedlich sind. Die jährlichen Kosten für ambulante Hilfen sind pro Fall viel tiefer als bei stationären Hilfen. Dies zeigt Abbildung 13.

<sup>6</sup> Die Werte basieren auf den Zahlen zum Entwurf zum AFP 2020-2023. Diese wurden um die Aufwendungen für Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Unterbringungen in Pflegefamilien und Beratung/Dienstleistungen bereinigt, da deren Kostenentwicklung nicht durch die ambulanten Leistungen beeinflusst wird.

Abbildung 13: jährliche durchschnittliche Kosten der verschiedenen Hilfen zur Erziehung (pro Fall, in CHF)



Die Übernahme der neuen Aufgabe durch den Kanton setzt voraus, dass die erforderlichen personellen Ressourcen im Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bereitgestellt werden. Dafür sind insgesamt 100 Stellenprozent veranschlagt. 60 Stellenprozent werden in der Rolle der wissenschaftlichen Sachbearbeitung eingesetzt. Sie verantwortet die Systemgestaltung, die Planung des Angebotes an ambulanten Hilfen, die Verhandlung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, das Controlling, die Indikationsprüfung (Stichproben) und das Monitoring. 40 Stellenprozent stehen für die kaufmännische Sachbearbeitung zur Verfügung, welche die Kostengutsprachen prüft und erteilt und die Beiträge ausbezahlt. Die Stellenprozent und die Personalkosten sind im AFP 2020–2023 enthalten.

Die neue Regelung löst finanzielle Folgen aus und umfasst keinen Ausgabenbeschluss, da die Ausgabe mit der Erteilung der Kostengutsprache der einzelnen ambulanten Leistung bewilligt wird. Die Angaben nach neuem Finanzhaushaltsrecht ohne Ausgabenbewilligung sind wie folgt auszuweisen:

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

- Ja  Nein

Die Aufstellung in Abbildung 14 zeigt, dass ab dem Start der Neuregelung in den Jahren 2021 und 2022 knappe Mehrausgaben zu erwarten sind. Im Jahr 2023 fallen keine Mehrausgaben mehr an, da die Erträge durch die Gemeindebeteiligung im Rahmen des Finanzausgleichs und die Einsparungen bei den Heimkosten die Mehrausgaben vollständig kompensieren.

Abbildung 14: Veränderung von Kosten und Erträgen durch ambulante Kinder- und Jugendhilfe (AKJH)

Veränderung von Kosten und Erträgen durch AKJH (in Mio. CHF)				
	2020	2021	2022	2023
Erhöhter Transferaufwand für AKJH		2.00	2.95	3.40
+ Zusätzlicher Personalaufwand beim AKJB		0.12	0.12	0.12
./ Abzüglich Gemeindebeteiligungen (Finanzausgleich)		-1.00	-1.00	-1.00
./ Abzüglich Einsparungen bei den Heimunterbringungen durch AKJH		-0.87	-1.88	-2.57
<b>= Total Veränderung mit AKJH ggü. Zustand ohne Gesetzesänderung</b>		<b>0.25</b>	<b>0.19</b>	<b>-0.05</b>

Abbildung 15 zeigt ergänzend die geplante Kostenentwicklung in absoluten Zahlen.

Abbildung 15: Vergleich Kostenentwicklung ergänzende Hilfen zur Erziehung mit/ohne ambulanten Kinder- und Jugendhilfe

<b>Vergleich Kostenentwicklung ergänzende Hilfen zur Erziehung mit/ohne AKJH (in Mio. CHF)</b>				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Kostenentwicklung mit AKJH</b>	<b>49.19</b>	<b>51.11</b>	<b>50.65</b>	<b>50.21</b>
Transferaufwand Heime (ohne unbegleitete minderjährige Asylsuchende)	36.92	37.07	35.88	34.89
Transferaufwand stat. Sonderschule	9.66	9.69	9.38	9.38
Transferaufwand Pflegefamilien	2.13	2.23	2.32	2.41
Transferaufwand Pflegefamilienorganisationen	0.47	1.00	1.00	1.00
Transferaufwand AKJH	0.00	2.00	2.95	3.40
Ertrag aus Gemeindebeteiligungen	0.00	-1.00	-1.00	-1.00
Personalaufwand AKJH	0.00	0.12	0.12	0.12
<b>Kostenentwicklung ohne AKJH (Transferaufwand)</b>	<b>49.19</b>	<b>50.86</b>	<b>50.46</b>	<b>50.25</b>
<b>= Zusatzkosten durch AKJH</b>	<b>0.00</b>	<b>0.25</b>	<b>0.19</b>	<b>-0.05</b>

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den Aufgaben- und Finanzplan ist mit der Verschiebung der Einführung auf Mitte 2021 aktualisiert worden. Abbildung 16 zeigt die ambulante Kinder- und Jugendhilfe im beantragten AFP 2020-2023 im Vergleich zur ambulanten Kinder- und Jugendhilfe im beschlossenen AFP 2019-2022. Die Abweichungen sind insgesamt gering.

Abbildung 16: Vergleich ambulante Kinder- und Jugendhilfe im Entwurf AFP 2020-2023 zu AFP 2019-2022

<b>Vergleich ambulante Kinder- und Jugendhilfe im Entwurf AFP 2020-2023 zu AFP 2019-2022 (in Mio. CHF)</b>					
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>AKJH im beantragten AFP 2020-2023, davon:</b>			<b>0.25</b>	<b>0.19</b>	<b>-0.05</b>
Transferaufwand AKJH			2.00	2.95	3.40
Personalaufwand AKJH			0.12	0.12	0.12
Gemeindebeteiligungen AKJH			-1.00	-1.00	-1.00
Einsparungen Unterbringungen durch AKJH			-0.87	-1.88	-2.57
<b>AKJH im bewilligten AFP 2019-2022, davon:</b>		<b>0.50</b>	<b>0.61</b>	<b>-0.27</b>	
Transferaufwand AKJH		1.00	2.75	3.05	
Personalaufwand AKJH		0.00	0.00	0.00	
Gemeindebeteiligungen AKJH		-0.50	-1.00	-1.00	
Einsparungen Unterbringungen durch AKJH		0.00	-1.14	-2.32	
<b>= Zusatzkosten durch AKJH im Vergleich der beiden AFPs</b>		<b>-0.50</b>	<b>-0.36</b>	<b>0.46</b>	

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Die Stellenprozente im Umfang von 1.0 FTE und die Kosten sind unter Vorbehalt der landrätlichen Beschlüsse vom Regierungsrat im AFP 2020–2023 bewilligt worden.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Kosten sind im Kapitel 4.3 und der Nutzen ist im Kapitel 4.2 ausgewiesen. Insgesamt überwiegt der Nutzen deutlich. Die Neuregelung basiert auf umfassenden Analysen (siehe Kapitel 2.5 und 3.2) und einer eingehenden Variantenprüfung (siehe Kapitel 3.2 und Beilage 1). Als Hauptrisiko kann eine mögliche Kostenüberschreitung bei den ambulanten Hilfen bezeichnet werden. Dieses Risiko ist zugleich begrenzt, weil entsprechende Reduktionen bei den stationären Hilfen zu erwarten sind.

**4.4. Evaluation**

Mit der Neuregelung der ambulanten Hilfen soll sich die Versorgung von Kindern und Jugendlichen nachweislich verbessern. Eine Evaluation fünf Jahre nach der Einführung soll die erreichten Veränderungen abbilden und zeigen, ob es noch Anpassungsbedarf bei den Zuständigkeiten, Aufgaben oder Regelungen gibt.

Folgende Fragen sollen mit der Evaluation beantwortet werden:

- Stellt der Kanton im ambulanten Bereich ein breites Angebot an qualitätsgeprüften ambulanten Hilfen zur Verfügung?
- Kann der Kanton ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Gesamtangebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung gewährleisten?
- Funktioniert die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton bei den ambulanten Hilfen?
- Können die Sozialdienste der Gemeinden, die Beratungsstellen und die KESB auf ein passendes Angebot an ambulanten Hilfen zurückgreifen?
- Wie entwickeln sich die Zahlen der ambulanten und stationären Hilfen? Sind die Entwicklungen – im Vergleich zu anderen Kantonen und auch zu Ergebnissen aus der Forschung – erwünscht?
- Werden die Veränderungen, die mit den Hilfen erreicht werden sollten, auch tatsächlich erreicht?

**4.5. Anpassung der Rechtsgrundlagen**

Um die ambulante Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene zu regeln, werden im [Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe \(SHG, SGS 850\)](#) drei Paragraphen, welche bislang die stationäre Kinder- und Jugendhilfe regeln, angepasst und ein Paragraph wird ergänzt. Der Aufgabenbereich der Jugendhilfe umfasst neu - ergänzend zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, welche nicht in ihren Familien leben können – die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Familien mit ambulanten erzieherischen Hilfen zu unterstützen. Der Kanton sorgt für ein Angebot und gewährt Beiträge an die Kosten der ambulanten erzieherischen Hilfen von anerkannten Anbietern. Die Anerkennung der ambulanten Angebote richtet sich nach der Bedarfsplanung sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb und der Wirtschaftlichkeit. Die erforderlichen Anpassungen des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SHG, SGS 850](#)) sind im beiliegenden Entwurf der Änderung im Sozialhilfegesetz und der Synopse abgebildet.

Eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes im Aufgabenbereich der Gemeinden ist nicht notwendig. Die ambulanten Leistungen sind ausschliesslich im § 6 des SHG dahingehend geregelt, dass auch Unterstützungen an familienstützende Massnahmen gewährt werden. Diese Formulierung ist beizubehalten, da weiterhin gewisse familienstützende Massnahmen (zum Beispiel Erziehungsberatung) im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden sollen.

Hingegen ist als Fremdänderung § 15a Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes ([FAG, SGS 185](#)) anzupassen. Bei den Leistungen der Einwohnergemeinden wird der Beitrag um CHF 1 Mio. erhöht und auf die Aufgabenverschiebung «ambulante Kinder- und Jugendhilfe» verwiesen.

Die Regelung der Einzelheiten der kantonalen Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe ([Vo KJH, SGS 850.15](#)).

## **5. Politische Eckwerte**

### **5.1. Strategische Verankerung**

Die Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe ist im [Regierungsprogramm des Kantons Basel-Landschaft 2016–2019](#) wie folgt verankert:

#### **Der Kanton Basel-Landschaft optimiert die Kinder- und Jugendhilfe.**

*Massnahme/Projekt: Die Massnahmen gemäss Bundesprogramm «Nachhaltige Optimierung der Kinder und Jugendpolitik» werden umgesetzt: BKSD, SID, VGD. (ZL-LZ 6 / ZL-RZD 17)*

#### **Der Kanton Basel-Landschaft setzt die UN-Kinderrechtskonvention aktiv um.**

*Massnahme/Projekt: Der Kanton prüft seinen Handlungsbedarf zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, legt Massnahmen fest und setzt diese um. Grundlage bildet der Staatenbericht vom 4. Februar 2015: SID, BKSD, VGD, FKD. (ZL-LZ 6 / ZL-RZD 18)*

### **5.2. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### **5.3. Regulierungsfolgenabschätzung**

Es wird ein Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe neu geregelt, der bisher ungenügend geregelt und gesichert ist. Durch die Neuregelung wird die Versorgungssicherheit wesentlich verbessert.

### **5.4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Text

### **5.5. Vorstösse des Landrats**

Am 26. April 2018 reichte Regula Meschberger die Motion 2018/503 «Sozial gestalten: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für präventive Eingriffe zum Wohl des Kindes vor der Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung an die KESB» ein. Der Landrat hat die Motion mit Beschluss vom 29. November 2018 stillschweigend als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen:

*Platzierungen von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Familie sollen das Kindeswohl sichern, respektive wieder herstellen. Verbunden sind solche Platzierungen nicht nur mit hohen Kosten, sondern vor allem mit traumatischen Erfahrungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien.*

*In vielen Fällen muss es nicht so weit kommen. Oft beobachten Verantwortliche in Spielgruppen, Kindertagesstätten oder Schulen, dass es einem Kind nicht gut geht. Niederschwellige Angebote gibt es allenfalls durch Familienberatungsstellen und die Schulsozialarbeit. Wirkliche Eingriffe, um das Kindeswohl zu gewährleisten, können aber nur Gefährdungsmeldungen an die KESB bewirken. Dabei könnte viel früher gehandelt werden, wenn der Gedanke der Prävention und der ambulanten Hilfe systematisch umgesetzt würde. Sozialpädagogische Familienbegleitungen – als ein Beispiel ambulanter Hilfe – werden finanziert, wenn die KESB sie anordnet. Im präventiven Bereich müssen die betroffenen Familien die Finanzierung dieses Angebotes aber selber übernehmen. Je nach Situation erhalten sie Unterstützung durch die Sozialhilfe. Es ist aber wenig sinnvoll, wenn Familien aus diesem Grund sozialhilfeabhängig werden.*

*Es braucht klare Konzepte und Verantwortlichkeiten, die letztlich gesetzlich festgelegt werden müssen, damit die ambulante Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls tatsächlich möglich ist. Dafür braucht es Beratungsstellen, die in einem standardisierten Verfahren eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu einem frühen Zeitpunkt abklären und niederschwellige, präventive Massnahmen anordnen können. Als eine Möglichkeit, könnte dies Aufgabe den regionalen KESB zugeordnet werden.*

*Auf jeden Fall handelt es sich um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden, wobei diese sich für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe regional organisieren könnten.*

*Ich bitte den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen für die ambulante Kinder und Jugendhilfe zu schaffen, damit der Schutz des Kindeswohls auch im Sinn einer präventiven Aufgabe wahrgenommen werden kann.*

#### Stellungnahme des Regierungsrats:

Im Postulat werden im Bereich ambulanter Kinder- und Jugendhilfen klare Konzepte und Verantwortlichkeiten und deren gesetzliche Regelung verlangt. Mit der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Neuregelung der ambulanten Hilfen im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung und deren gesetzlichen Verankerung wird das Anliegen des Postulats erfüllt. Die vorliegende Vorlage berichtet in Kapitel 2 zur Ausgangslage und stellt in Kapitel 3 eine neue Regelung für die ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung vor. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen dargelegt. Die Landratsvorlage erfüllt damit die Anforderung der Prüfung und Berichterstattung zum Postulat 2018/503. Darüber hinaus wird die erforderliche gesetzliche Regelung bezüglich den ambulanten Hilfen geschaffen.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 2018/503 «Sozial gestalten: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für präventive Eingriffe zum Wohl des Kindes vor der Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung an die KESB» als erfüllt abzuschreiben.

Noch nicht erfüllt ist das **Postulat 2010/416** von Marianne Hollinger, FDP-Fraktion: «Heime und Sonderschulen - Kostenexplosion stoppen» vom 8. Dezember 2010, welches der Landrat am 5. Mai 2011 überwiesen hat. Dessen Abschreibung ist mit der Landratsvorlage 2019/139 [Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung](#) vorgesehen. Die Neuregelung erfüllt die Forderung des Postulats, dass kostengünstige Alternativen zum Heim gefördert werden sollen.

Vom Landrat am 24. September 2015 abgeschrieben wurde das Postulat 2002/283 «Finanzierung von stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie pädagogischen Familienbegleitungen» von Simone Abt. Das Postulat forderte die Gleichstellung von Massnahmen der ambulanten und der stationären Kinder- und Jugendhilfe.<sup>7</sup> Das Anliegen des Postulats wird mit der Neuregelung der ambulanten Hilfen nun erfüllt.

## **6. Fazit**

Mit der Aufnahme ins Sozialhilfegesetz soll der Kanton neu ambulante Hilfen regeln und finanzieren, wie dies bei den stationären Hilfen schon der Fall ist. Die bestehende Lücke wird geschlossen. Damit erhalten Kinder, Jugendliche und Familien rechtzeitig die passende Hilfe, so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Die Gemeindesozialdienste, Beratungsstellen und die KESB können auf ein breites Angebot an Hilfen zugreifen, welche stationäre und ambulante Leistungen umfasst.

---

<sup>7</sup> In der Vorlage 2015-041 betreffend der Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind, kündigte die BKSD an, das Postulat mit der jetzt vorliegenden Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe zu beantworten. Die Geschäftsprüfungskommission verwies in ihrem Bericht darauf, dass durch die lange Bearbeitungsdauer die Rahmenbedingungen eventuell nicht mehr mit den Interessen der Postulanten übereinstimmten und empfahl, das Postulat abzuschreiben.

Der Kanton kann eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Versorgung gewährleisten. Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen wird massgeblich verbessert.

## **7. Anträge**

### **7.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

### **7.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung von folgendem Vorstoss:

Postulat (2018/503) von Regula Meschberger: «Sozial gestalten: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für präventive Eingriffe zum Wohl des Kindes vor der Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung an die KESB»

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **8. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

## **9. Beilagen**

- Entwurf der Gesetzesänderung
- Synopse
- Variantendiskussion; verworfene Varianten



## **Landratsbeschluss**

### **über die Ambulante Kinder- und Jugendhilfe: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS 850)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Das Postulat (2018/503) von Regula Meschberger: «Sozial gestalten: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für präventive Eingriffe zum Wohl des Kindes vor der Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung an die KESB» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Peter Riebli

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich